

Reisekostenordnung des Unterfränkischen Schachverbandes e.V. (**USV**) Stand: März 2023

§ 1. Grundlage

Reisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen, die zu einer längeren Abwesenheit von der Wohnung führen und angeordnet oder genehmigt worden sind. Eine Reise im Sinne dieser Bestimmungen liegt auch dann vor, wenn das Reiseziel am Wohnort liegt.

Die Anordnung und Genehmigung der Reisen und deren Kostenerstattung obliegt, soweit nichts anderes geregelt ist, der Vorstandschaft.

§ 2. Umfang

1. Erstattet werden

- Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigung § 4
- Verpflegungsmehraufwand § 5
- Übernachtungskosten § 6

2. Die Dauer der Reise bestimmt sich nach der durch die Reise bedingte Abwesenheit von der eigenen Wohnung.

3. Der Schatzmeister teilt auf Anfrage die jeweils geltenden Bestimmungen für die Höhe der Erstattung mit.

§ 3. Erstattungsanspruch

1. Die Anordnung auf Reisekostenerstattung gilt als erteilt, sofern sie nicht ausdrücklich widerrufen wird:

- a) für Mitglieder des erweiterten Vorstandes in Ausübung ihres Amtes, sofern der Haushaltsplan eingehalten wird.
- b) für Mitglieder des Rechtsausschusses in Ausübung ihres Amtes.
- c) für den Bezirksspielleiter und den Bezirksjugendleiter, bzw. den von ihnen beauftragten Turnierleitern oder Schiedsrichtern für Reisen zu einem durch den USV gemäß Turnierordnung und Jugendturnierordnung durchzuführenden Turnier.
- d) für einen vom USV beauftragten Referenten einer Lehrveranstaltung, sofern dessen Reisekosten nicht bereits über das Honorar oder von übergeordneten Organisationen abgegolten werden.
- e) für von der Mitgliederversammlung berufene Delegierte bzw. deren Vertreter.

2. Fahrtstrecken außerhalb Unterfrankens bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Anordnung. Ausgenommen sind Reisen Delegierter im Sinne des 1.e)

3. Die Reisekosten der Vertreter des USV zu Sitzungen oder Versammlungen des Bayerischen Schachbundes (BSB) oder der Bayerischen Schachjugend (BSJ) oder anderer übergeordneter Verbände werden nur erstattet, wenn nicht bereits ein Anspruch auf Erstattung durch den BSB, die BSJ oder einen anderen übergeordneten Verband besteht. Eine Doppelerstattung findet nicht statt.

4. Die Vertreter der Vereine an Tagungen des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung tragen ihre Kosten selbst.

§ 4. Fahrkostenerstattung

1. Für Strecken, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten für die 2. Klasse erstattet.
2. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn das Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann.
Soweit die Ermäßigung aufgrund der Benutzung einer BahnCard oder ähnlicher Vergünstigungen eintritt, trifft die Vorstandschaft Bestimmungen darüber, inwieweit Aufwendungen hierfür erstattet werden.
3. Für Strecken, die von einer oder mehreren Personen mit einem privaten Kraftfahrzeug (Kfz) zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich nach dem jeweiligen Kilometersatz, der für die steuerliche Geltendmachung von Dienstreisen Anwendung findet.

§ 5. Verpflegungsmehraufwand

1. Verpflegungsmehraufwand wird pauschal mit einem Tagegeld abgegolten. Die Höhe des Erstattungsbetrags richtet sich nach den Pauschalsätzen, die für die steuerliche Geltendmachung von Dienstreisen Anwendung finden.
2. Schließen etwaige Übernachtungskosten (§ 6) das Frühstück bzw. andere Mahlzeiten mit ein oder entsteht aus anderen Gründen kein Aufwand, ist das Tagegeld zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach den Bestimmungen, die für die steuerliche Geltendmachung von Dienstreisen Anwendung finden.

§ 6. Übernachtungsgeld

1. Die notwendigen Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Rechnung in voller Höhe bis zu 100,00 Euro pro Nacht vergütet. Die Notwendigkeit kann ab einer Reisedauer von mehr als 10 Stunden unterstellt werden.
2. Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, so wird der Mehrbetrag nur erstattet, wenn dieser von der Vorstandschaft im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt worden ist.

§ 7. Turnierteilnahme

1. Grundsätzlich tragen alle an einer Veranstaltung des USV teilnehmenden Spieler und Mannschaften sowie die Vertreter des USV an Turnieren übergeordneter Organisationen ihre Kosten selbst.
2. Inwieweit der USV im Ausnahmefall für die Teilnahme an Schachveranstaltungen eine Reisekostenerstattung oder sonstige Zuschüsse gewährt, entscheidet die erweiterte Vorstandschaft unter Einhaltung der Höchstsätze dieser Ordnung auf schriftlichen Antrag.

§ 8. Lehrgänge

Der USV kann Teilnehmern an Lehrgängen auf schriftlichen Antrag Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwand bis zur Höhe der in dieser Ordnung genannten Sätze erstatten. Dabei ist das Eigeninteresse der Lehrgangsteilnehmer bzw. das Interesse ihres Vereins entsprechend erstattungsmindernd zu berücksichtigen.